



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Christian Görke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 29.10.2026

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und zur Stellungnahme des Bundesrates

Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026)
(Drucksache 21/8283)

Stellungnahme des Bundesrates
(Drucksache 447/26)

Sehr geehrter Herr Görke,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Regierungsentwurfs und übersenden nachfolgend die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL).

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

Annemarie Reiff, LL.M.
Referentin für Steuerpolitik

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Artikel 3 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes (TnV)

Nummer 3

§ 6f – Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke schafft eine klare und praxistaugliche Grundlage für die Veranlagung und ist daher zu begrüßen. Die bislang durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis geprägten Grundsätze werden systematisch zusammengeführt und für die Anwendung vereinheitlicht.

Die gesetzliche Anerkennung einer im Kaufvertrag vorgenommenen Kaufpreisaufteilung in Absatz 1 stärkt die Rechtssicherheit und ermöglicht es den Beteiligten, bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für steuerliche Klarheit zu sorgen. Voraussetzung bleibt, dass die vereinbarte Aufteilung den tatsächlichen Wertverhältnissen entspricht und wirtschaftlich tragfähig ist.

Für Fälle ohne eine vertragliche Kaufpreisaufteilung wird in Absatz 2 eine nachvollziehbare und an den anerkannten Bewertungsgrundsätzen orientierte Methodik vorgegeben. Die hiermit verbundene Anknüpfung an die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) zur Ermittlung von Verkehrswerten sorgt grundsätzlich für eine sachgerechte und bundesweit einheitliche Bewertungspraxis. Nichtsdestotrotz halten wir die Verpflichtung zur Anwendung der ImmoWertV für nicht sachgerecht.

In Absatz 3 wird die BMF-Arbeitshilfe über das dort geregelte Wertermittlungsverfahren gesetzlich als Standardinstrument für die Kaufpreisaufteilung anerkannt. Die Möglichkeit einer abweichenden Aufteilung bleibt erhalten, wird jedoch konsequent an qualifizierte Nachweise geknüpft. Die Anforderung eines Gutachtens durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen unter Einbeziehung einer persönlichen Vorortbesichtigung stellt sicher, dass Abweichungen fundiert begründet sind, und erhöht die Qualität der Ergebnisse.

Nummer 6 und 7

§ 32 Abs. 6 S. 4 und § 33a Abs. 2 S. 2 – Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR

Die vorgesehene ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder sowie des Ausbildungsfreibetrags für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat wird vom BVL ausdrücklich begrüßt. Die gesetzliche Anpassung trägt den unionsrechtlichen Vorgaben der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerfreizügigkeit Rechnung. Nachdem eine vergleichbare Kürzung in einem anderen Mitgliedstaat (Österreich) bereits durch die europäische Rechtsprechung als unionsrechtswidrig eingestuft wurde, ist die Beseitigung einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im deutschen Steuerrecht folgerichtig und zwingend geboten. Die bisherige Beschränkung ist steuersystematisch nicht sachgerecht.

Ehemalige Nummer 20 (im Referentenentwurf)

§ 62 Abs. 1a – Anpassung des Kindergeldanspruchs von Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Der BVL bedauert, dass die im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 noch vorgesehene Anpassung des § 62 Abs. 1a EStG im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist.

Der Referentenentwurf hatte vorgesehen, den Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr an die Erzielung inländischer Einkünfte, sondern an den rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund einer bestehenden Freizügigkeitsberechtigung zu knüpfen. Damit sollte der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere dem Urteil vom 1. August 2022 (C-411/20), Rechnung getragen werden. Nach den Angaben der Bundesregierung wenden die Familienkassen § 62 Abs. 1a S. 1 und 2 EStG aufgrund dieser Entscheidung bereits seit Herbst 2022 nicht mehr an. Aus Sicht des BVL sollte die unionsrechtskonforme Rechtslage gleichwohl auch gesetzlich nachvollziehbar abgebildet werden. Eine dauerhafte Abweichung zwischen Gesetzeswortlaut und Verwaltungspraxis ist weder für die betroffenen Kindergeldberechtigten noch für die mit der Beratung und Antragstellung befassten Stellen sachgerecht.

Der BVL regt daher an, die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 62 Abs. 1a EStG erneut aufzugreifen. Dabei sollten zugleich die Voraussetzungen und Grenzen der Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung durch die Familienkassen klar und rechtssicher ausgestaltet werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass eine fehlende Erwerbstätigkeit nicht ohne Weiteres mit dem Fehlen einer Freizügigkeitsberechtigung gleichgesetzt wird und

betroffene Personen in Zweifelsfällen angemessene Möglichkeiten zur Darlegung ihrer Freizügigkeitsberechtigung erhalten.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes (01.01.2027)

Nummer 1

§ 3b Abs. 2 S. 1 – Berechnungsgrundlage für steuerfreie Zuschläge

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung zur Ermittlung des Grundlohns für die Berechnung steuerfreier Zuschläge wurde unverändert in den Regierungsentwurf übernommen. Der BVL hält daher an seiner bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerten Kritik fest.

Nach der vorgesehenen Neuregelung soll als Grundlohn nicht mehr der laufende Arbeitslohn, sondern nur noch der steuerpflichtige und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerte Arbeitslohn maßgeblich sein. Dadurch verringert sich die Bemessungsgrundlage mit der Folge, dass die steuerfreie Grenze für Zuschläge schneller überschritten wird und Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit in geringerem Umfang steuerfrei bleiben. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden. Dies überzeugt aus Sicht des BVL nicht, soweit dadurch die für die Steuerpflichtigen günstigere höchstrichterliche Rechtsprechung des BFH vom 10. August 2023, Az. VI R 11/21, gesetzlich überlagert wird.

Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schichtarbeit sowie in Berufsgruppen, in denen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit typischerweise anfällt, etwa in Pflege, Industrie, Logistik, Verkehr, Sicherheit und Gastronomie. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels in diesen Branchen dürfen die Beschäftigten nicht durch eine Verringerung der steuerfreien Zuschläge belastet werden.

Der BVL regt daher an, von der Änderung des § 3b Abs. 2 S. 1 EStG-E Abstand zu nehmen und die vom BFH bestätigte Anknüpfung an den arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitslohn beizubehalten. Dadurch wird der Charakter der steuerfreien Zuschläge als echter Nachteilsausgleich für belastende Arbeitszeiten gewahrt.

Nummer 2

§ 9 Abs. 4 S. 3 – Kürzere Dauer für Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte

Die im Referentenentwurf vorgesehene Absenkung der 48-Monats-Grenze auf 24 Monate wurde unverändert in den Regierungsentwurf übernommen und ist aus Arbeitnehmersicht weiterhin abzulehnen. Sie führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum geltend gemachten Vereinfachungszweck. Von dieser Steuererhöhung sind Arbeitnehmer mit von vornherein auf mehr als 24 bis einschließlich 48 Monate befristeten Zuordnungen bereits ab dem ersten Tag der Abordnung betroffen.

Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 4 S. 3 EStG

Mit der Reisekostenreform 2014 (Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, BGBl. I 2013, S. 285) wurde die 48-Monatsregel in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Das steuerliche Reisekostenrecht sollte grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden. Zugleich sollte bei den Fahrtkosten gesetzlich festgelegt werden, dass es je Dienstverhältnis höchstens noch eine maßgebliche Tätigkeitsstätte gibt - die erste Tätigkeitsstätte. Die Bestimmung sollte vorrangig nach arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen, hilfsweise nach quantitativen Kriterien. Dadurch sollte Steuervereinfachung erreicht und die Nachweisführung erleichtert werden.

In der Einzelbegründung zu § 9 Abs. 4 EStG (vgl. BT-Drs. 17/10774 vom 25. September 2012, Seite 14 f.) heißt es, der bisherige unbestimmte Rechtsbegriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ werde durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt und gesetzlich definiert. Zur 48-Monatsregel sagt die Begründung: „Im Interesse der Rechtsklarheit“ werden typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung ausdrücklich genannt. Dazu zählen die unbefristete Zuordnung, die Zuordnung für die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses und die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus. Die geltende 48-Monatsgrenze ist somit das Ergebnis einer bewussten gesetzgeberischen Typisierung im Rahmen der Reisekostenreform 2014. Eine Absenkung auf 24 Monate würde die damalige gesetzgeberische Wertung ohne erkennbaren zwingenden Grund zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern korrigieren.

Gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung

Gegen eine Absenkung der 48-Monatsgrenze spricht zudem auch die gefestigte BFH-Rechtsprechung zu § 9 Abs. 4 S. 3 EStG. Der BFH hat in einer Reihe von Grundsatzurteilen die Kriterien für die 48-Monatsgrenze und die erste Tätigkeitsstätte festgelegt, die nach wie vor Geltung haben. Nach der Rechtsprechung ist die 48-Monatsregelung ein Regelbeispiel für eine dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung. Wird eine solche dauerhafte Zuordnung bejaht, liegt grundsätzlich eine erste Tätigkeitsstätte vor; dann sind Fahrten nur mit der Entfernungspauschale abziehbar. Fehlt sie, handelt es sich um eine auswärtige berufliche Tätigkeit mit Reisekostenfolgen.

Der BFH hat mehrfach klargestellt, dass die Dauerhaftigkeit der Zuordnung anhand der gesetzlichen Alternativen – unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über 48 Monate hinaus – zu beurteilen ist. Maßgeblich ist dabei eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht im Zeitpunkt der Zuordnung. Damit besteht bereits ein praktikabler und rechtssicherer Maßstab. Die Rechtsprechung zeigt zugleich, dass insbesondere befristete Projekt- und Leiharbeitseinsätze nicht vorschnell als dauerhafte Zuordnung behandelt werden dürfen. Ein strukturelles Vollzugsdefizit oder eine außergewöhnliche Streitbelastung, die eine Halbierung der Frist rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Die BFH-Rechtsprechung betrifft abgrenzbare Fallgruppen, insbesondere befristete Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitnehmerüberlassung und besondere Zuordnungsentscheidungen. Diese Fallgruppen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung inzwischen weitgehend geklärt. Die bloße Existenz einzelner höchstrichterlicher Entscheidungen belegt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Entscheidungen zeigen, dass die geltende Regelung funktioniert.

Sollte der Gesetzgeber befürchten, dass langfristige Einsätze unangemessen lange als Auswärtstätigkeit behandelt werden, besteht hierfür nach geltendem Recht ein wirksames Korrektiv. Eine erste Tätigkeitsstätte kann schon heute angenommen werden, wenn eine unbefristete Zuordnung, eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses oder eine Zuordnung über 48 Monate hinaus vorliegt. Die geltende Regelung verhindert damit eine unbegrenzte steuerliche Behandlung als Auswärtstätigkeit. Eine Verkürzung auf 24 Monate würde demgegenüber neue Abgrenzungsfragen schaffen, etwa bei Projektverlängerungen, Anschlussprojekten, befristeten Kundeneinsätzen oder Mischformen mobiler Arbeit.

Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip

Nach dem objektiven Nettoprinzip müssen erwerbsbedingte Aufwendungen steuerlich abziehbar sein. Die Verkürzung auf 24 Monate trifft vor allem Beschäftigte, die nicht dauerhaft an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden, sondern projektbezogen, auf Baustellen, in Kundenbetrieben, in Beratungs-, IT-, Montage-, Pflege-, Logistik- oder Infrastrukturprojekten tätig sind. Der erwerbsbedingte Charakter der Aufwendungen ändert sich beispielsweise bei einem befristeten Projekt nach zwei Jahren nicht. Ein Zeitraum von mehr als 24 Monaten belegt noch keine dauerhafte berufliche Verankerung an einem Ort. Gerade projektbezogene Tätigkeiten können über zwei Jahre hinausgehen, ohne ihren vorübergehenden Charakter zu verlieren. Die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte nach bereits 24 Monaten fingiert Kosten der privaten Lebensführung, obwohl weiterhin unverändert hohe, beruflich veranlasste Mobilitätskosten und Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung entstehen. Wird der Einsatzort bereits bei Abordnungen von mehr als 24 Monaten als erste Tätigkeitsstätte behandelt, verlieren Arbeitnehmer bereits im ersten Monat den steuerlichen Status der Auswärtstätigkeit. Damit können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und gegebenenfalls Übernachtungskosten früher nicht mehr nach Reisekostengrundsätzen berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden. Bei Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte ist statt Reisekosten grundsätzlich nur noch die Entfernungspauschale maßgeblich und es entfällt der Abzug weiterer Reisekosten. Eine solche Benachteiligung verstößt gegen das objektive Nettoprinzip und ist unangemessen.

Typisierung angesichts des Wohnungsnotstands

Die Annahme, Arbeitnehmer könnten sich im Inland schneller und einfacher auf neue Verhältnisse einstellen, ist nicht begründet. Ein Arbeitnehmer mit Familie, schulpflichtigen Kindern, Pflegeverantwortung oder Wohneigentum kann auch bei einem Inlandseinsatz nicht ohne Weiteres umziehen oder seine privaten Lebensverhältnisse anpassen. Ein Wohnortwechsel bei Abordnungen von mehr als 24 Monaten für ein absehbar endliches Projekt ist Arbeitnehmern angesichts der aktuellen Lage auf dem deutschen Wohnungsmarkt unzumutbar. Bei steigenden Mieten sowie einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in den Ballungsräumen und familiären Bindungen ist ein kurzfristiger Umzug regelmäßig weder realistisch noch zumutbar.

Benachteiligung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und Soldaten

Die geplante Änderung betrifft insbesondere auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Diese stehen in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis und unterliegen einer weitreichenden Einsatzflexibilität, da kein Anspruch auf eine konkrete Arbeitsstelle besteht und dienstliche

Verwendungen – auch befristet – verbindlich angeordnet werden. Besonders ausgeprägt ist dies bei Zeit- und Berufssoldaten, bei denen die Gewährleistung der äußeren Sicherheit eine jederzeitige Versetzungs- und Einsatzbereitschaft voraussetzt. Die Laufbahnentwicklung ist darauf angelegt, unterschiedliche Verwendungen zu durchlaufen und Erfahrungen in verschiedenen Bereichen zu sammeln, was eine kontinuierliche Mobilität und Anpassungsbereitschaft erfordert.

Ungleichbehandlung mit Auslandsfällen

Die Beibehaltung der 48-Monatsfrist ausschließlich für ausländische Tätigkeitsstätten entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Ein Projektmitarbeiter, der aus München zu einem Einsatz nach Hamburg pendelt, steht vor denselben logistischen, finanziellen und familiären Hürden wie bei einem Einsatz im grenznahen Ausland (z. B. Österreich). Die Differenzierung zwischen Inland und Ausland ist nicht sachgerecht und verkennet, dass die tatsächlichen Belastungen nicht an der Staatsgrenze enden. Auch inländische Projekteinsätze können erhebliche Mobilitäts- und Unterkunftskosten auslösen.

Schwache Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Änderung die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland weiter vereinfacht werden. Zugleich sollen der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand verringert und die Anzahl der ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle reduziert werden. Durch die geplante dauerhafte Zuordnung bei bereits 24 Monaten Abordnung werden zwar die Fälle weniger, die Grundsatzfragen der Abgrenzung bleiben dennoch. Im Ergebnis führt diese vermeintliche Vereinfachung für die betroffenen Bürger zu einer Steuererhöhung. Das Vereinfachungsziel ist nachvollziehbar, rechtfertigt aber keine materielle Schlechterstellung der Arbeitnehmer. Aus Arbeitnehmersicht ist die Änderung keine Vereinfachung, sondern eine belastende Verkürzung, weil Arbeitnehmer höhere Kosten aus versteuertem Einkommen tragen müssen. Die Vereinfachung entsteht gerade dadurch, dass die steuerlich günstigere Auswärtstätigkeit für weniger Fälle gilt. Das kann für Betroffene nachteilig sein, auch wenn der Entwurf als Vereinfachung dargestellt wird. Eine Kürzung der Dauer von 48 auf 24 Monate aus Vereinfachungsgründen halten wir somit für nicht hinnehmbar.

Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache 447/1/26)

Auch der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuss äußern in ihren Empfehlungen Kritik an den Auswirkungen der vorgesehenen Fristverkürzung. Dies gilt insbesondere bei längerfristigen Bau- und Infrastrukturprojekten. Der hierfür erforderliche Einsatz von Fachkräften an wechselnden, teilweise weit entfernten Projektstandorten erstreckt sich häufig über mehrere Jahre. Eine steuerliche Schlechterstellung könnte die Bereitschaft zur Übernahme solcher Einsätze mindern und die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte erschweren. Zudem würde die Verkürzung zusätzliche Prüf- und Dokumentationspflichten für Arbeitgeber begründen und insbesondere bei wechselnden Einsatzorten zu einem erhöhten administrativen Aufwand sowie zusätzlicher Rechtsunsicherheit bei der Lohnabrechnung führen.

Petitum

Der Gesetzgeber sollte an der bestehenden 48-Monatsgrenze festhalten. Sie ist historisch begründet und durch die BFH-Rechtsprechung hinreichend ausdifferenziert und konkretisiert. Eine Absenkung auf 24 Monate ist nicht erforderlich und führt zu unverhältnismäßigen Belastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Artikel 5 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes (01.01.2029)

Nummer 1

§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 8, 10, 15 bis 18 – Erweiterung der Angaben auf der Lohnsteuerbescheinigung

Der BVL begrüßt die vorgesehene Erweiterung der Angaben auf der Lohnsteuerbescheinigung ausdrücklich. Die Erweiterung des Bescheinigungskatalogs in § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 8, 10, 15 bis 18 EStG schafft Sicherheit und Transparenz für die Verwaltung, die Steuerpflichtigen und deren Berater. Der BVL hält den Ausweis von steuerfreien Arbeitgeberleistungen auf der Lohnsteuerbescheinigung für zweckmäßig und übermittelte mit Schreiben vom 26. März 2025 konkrete Vorschläge dem BMF, die teilweise im Regierungsentwurf enthalten sind. Besonders hervorzuheben sind die steuerfreien Reisekostenerstattungen (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 8 EStG), steuerfrei erstatteten Leistungen bei doppelter Haushaltsführung (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 10 EStG), steuerfreien Zuschüsse zu Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 15 EStG) sowie steuerfreie Einnahmen aus der Aktivrente (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 18 EStG).

Solche zusätzlichen Angaben ermöglichen eine bessere Abstimmung zwischen den vom Arbeitgeber steuerfrei erstatteten Beträgen und den im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemachten Werbungskosten. Gerade bei Reisekosten, doppelter Haushaltsführung und Kinderbetreuungskosten können die Angaben helfen, Fehlangaben, Doppelerfassungen und Rückfragen zu vermeiden. Zugleich erhalten Steuerpflichtige und ihre Berater eine bessere Grundlage, um die vom Arbeitgeber übermittelten Daten nachzuvollziehen und die Steuererklärung zutreffend zu erstellen. Die ausgewiesenen Erstattungsbeträge werden ohne Nachforschungen für den Steuerpflichtigen ersichtlich sein. Die erweiterten detaillierten Angaben sind somit hilfreich, um das Veranlagungsverfahren zu beschleunigen.

Artikel 18 – Änderung der Abgabenordnung (TnV)

Nummer 10, Buchstabe b)

§ 122 Abs. 7 S. 2

Die elektronische gemeinsame Bekanntgabe an Ehegatten ist nicht zu beanstanden; sie entspricht im Grundsatz der bisherigen Praxis bei der postalischen Bekanntgabe. Kritisch ist jedoch, dass bei zusammen veranlagten Ehegatten der Fristenlauf ausgelöst werden kann, obwohl in der Praxis nur ein Nutzerkonto betroffen ist und damit nur einer der Ehegatten die Bereitstellung überhaupt zur Kenntnis nehmen kann. Versäumt es derjenige, wirken die Folgen auch für den anderen Ehegatten. Dies kann insbesondere in Trennungsfällen, bei digital unerfahrenen Ehegatten oder bei unklarer Zuständigkeit zu erheblichen Problemen führen.

Nummer 14

§ 238 Abs. 1a – Anhebung der Zinsen

Die vorgesehene Anhebung des Zinssatzes hält der BVL für angemessen. Der Basiszinssatz ist seit dem 1. Januar 2022 deutlich angestiegen. Aufgrund dieses Anstiegs und zur Sicherstellung der Angemessenheit des Zinssatzes wird der Zinssatz bei der Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2027 auf 0,3 Prozent je vollen Monat, also 3,6 Prozent für ein volles Jahr, angehoben. Eine Anpassung der Zinshöhe an die Entwicklung des Kapitalmarktes schafft Rechtssicherheit. Zugleich ist darauf zu achten, dass der Zinssatz nicht erneut über längere Zeit deutlich von den Kapitalmarktzinsen abweicht und dadurch realitätsfremd wird.

Die vorgesehene Anhebung des Zinssatzes hat für Steuerpflichtige erhebliche praktische Bedeutung. Sie wirkt zwar symmetrisch sowohl bei Erstattungs- als auch bei Nachzahlungszinsen. Gleichwohl können Nachzahlungszinsen insbesondere dann als belastend empfunden werden, wenn lange Bearbeitungszeiten oder Verzögerungen überwiegend aus der Sphäre der Finanzverwaltung stammen.

Der BVL hält es daher für erforderlich, dass bei der Anwendung der Vollverzinsung die Verfahrensdauer stärker in den Blick genommen wird. Steuerpflichtige dürfen nicht zusätzlich dadurch belastet werden, dass sich die Festsetzung aus Gründen verzögert, die sie selbst nicht beeinflussen können. Zudem sollte die Angemessenheit des Zinssatzes weiterhin regelmäßig überprüft werden.

Weitere notwendige steuerliche Änderungen

Anpassung weiterer Verzinsungstatbestände

Das BVerfG hat zwar in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung auf andere Verzinsungstatbestände nach der Abgabenordnung zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO, nicht in Betracht komme, so dass für andere Zinsen weiterhin der bisherige Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr gilt. Dies begründet das BVerfG damit, dass Steuerpflichtige auf die Festsetzung der Nachzahlungszinsen keinen Einfluss hätten, weil eine Zinsfestsetzung nicht mehr rechtzeitig durch freiwillige Vorauszahlungen verhindert werden könne. In Bezug auf andere Verzinsungstatbestände hätten Steuerpflichtige im Regelfall die Wahl, ob sie die geschuldete Steuer vorerst bezahlen oder Aussetzung der Vollziehung beziehungsweise Stundung beantragen. Auch in Bezug auf Hinterziehungszinsen liege es in der Hand der Steuerhinterzieher, ob die Zinsen überhaupt anfielen.

Zu beachten ist, dass das BVerfG bei der Aufzählung der von der Unvereinbarkeitserklärung ausgenommenen Verzinsungstatbestände die Prozesszinsen nach § 236 AO nicht genannt hat, obwohl Steuerpflichtige aufgrund der langen Verfahrensdauer bei Finanzgerichten ebenso keinen Einfluss auf die festgesetzten Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge haben können.

Der BVL hält eine zeitnahe Anpassung aller Verzinsungstatbestände nach §§ 234 bis 237 AO sowie der Säumniszuschläge nach § 240 AO für geboten.

Besonderer Anpassungsbedarf besteht unseres Erachtens bei Zinsen im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung gem. § 237 AO. Zwar kann der Steuerpflichtige eine Verzinsung vermeiden, indem er auf den Antrag verzichtet, ohne dass sich Auswirkungen auf den damit zusammenhängenden Rechtsbehelf ergeben. Im Falle des Erfolges beim Rechtsbehelf wird eine Verzinsung der Steuererstattung jedoch erst nach Ablauf der Karenzzeit des § 233a Abs. 2 AO erfolgen, sodass ein Zins- und Liquiditätsnachteil gegenüber der Inanspruchnahme der Aussetzung der Vollziehung vorliegt. Dieser Nachteil ist nicht sachgerecht. Zudem wirkt der überhöhte Zinssatz im Aussetzungsverfahren als Druckmittel, auf den Antrag zu verzichten. Diese Wirkung soll jedoch nicht Gegenstand der Vorschrift sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein Aussetzungsverfahren ohnehin regelmäßig nur zum Tragen kommt, wenn nach Würdigung aller Umstände ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen (§ 361 Abs. 2 AO). Auch vor diesem Hintergrund ist das Beibehalten des hohen Zinssatzes nicht sachgerecht.

Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen

Zinsen auf Steuererstattungen führen beim Steuerpflichtigen zu Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Zinsen auf Steuernachforderungen können dagegen nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung ist sachlich unbillig, weil die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine korrespondierende steuerliche Berücksichtigung vergleichbarer Sachverhalte erfordert.

Zwar wurde mit dem BMF-Schreiben vom 16.03.2021 geregelt, dass auf Antrag Erstattungszinsen i. S. d. § 233a AO nach § 163 AO nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen sind, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen. Allerdings ist diese Vereinfachungsregelung nicht ausreichend. Denn zum einen sind die Erstattungszinsen und die diesen gegenüberstehenden Nachzahlungszinsen auf den Betrag der jeweils tatsächlich festgesetzten Zinsen begrenzt. Zum anderen ist die Verrechnung der Erstattungszinsen mit den Nachzahlungszinsen nur in eingeschränktem Maße möglich, weil die Zinsbelastung auf ein und demselben Ereignis beruhen muss. Beruhen die Erstattungs- und Nachzahlungszinsen dagegen auf unterschiedlichen Ereignissen, kommt ein Verzicht auf die Besteuerung der Erstattungszinsen nicht in Betracht mit der Folge, dass die Zinsen auf Steuererstattungen bzw. Steuernachforderungen steuerlich ungleich behandelt werden.

Um eine Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen zu erreichen, sollten die Nachzahlungszinsen als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in unbegrenzter Höhe berücksichtigt werden.

Artikel 19 – Weitere Änderung der Abgabenordnung (01.01.2027)

Nummer 3

Buchstabe a)

§ 122a Abs. 1 S. 2

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweitung der elektronischen Bekanntgabe bestehen fort. Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Steuerpflichtige bei Vorliegen eines aktiven Nutzerkontos grundsätzlich mit einer elektronischen Bekanntgabe rechnen müssen, ohne dass hierfür eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuererklärung elektronisch oder auf anderem Wege übermittelt wurde. Steuerpflichtige, die weiterhin eine postalische Bekanntgabe wünschen, müssen diese ausdrücklich beantragen. Damit besteht weiterhin die Gefahr, dass die tatsächliche Erwartungshaltung der Steuerpflichtigen und der gesetzlich vorgesehene Bekanntgabeweg auseinanderfallen.

Auch der Zusatz, dass es sich um ein „aktives“ Nutzerkonto handeln muss, beseitigt diesen Umstand nicht. Denn ausweislich der Begründung ist ein Nutzerkonto dann ein aktives Nutzerkonto, wenn es ordnungsgemäß registriert und erfolgreich freigeschaltet ist und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe eine gültige Authentisierungsmöglichkeit der zum Abruf berechtigten Person, also ein gültiger, nicht abgelaufener und nicht widerrufener Token oder Zertifikatszugang, vorliegt. Das bedeutet, ein aktives Nutzerkonto wird angenommen, wenn es technisch korrekt angelegt ist. Die bloße Einrichtung oder Aktivität eines Nutzerkontos lässt allerdings nicht zwingend darauf schließen, dass dieses regelmäßig genutzt wird oder dem Steuerpflichtigen bewusst ist, dass Verwaltungsakte künftig ausschließlich über diesen Weg bekannt gegeben werden.

Zudem können auch bei einem aktiven Nutzerkonto der Verlust von Zugangsdaten, technische Schwierigkeiten oder sonstige organisatorische Hindernisse dazu führen, dass ein bereitgestellter Verwaltungsakt nicht abgerufen werden kann. Da die Bekanntgabefiktion an die Bereitstellung zum Datenabruf anknüpft und nicht an die tatsächliche Kenntnisnahme, können Rechtsbehelfsfristen bereits laufen, ohne dass der Steuerpflichtige vom Inhalt des Verwaltungsakts Kenntnis erlangt hat.

Eine zuverlässige elektronische Bekanntgabe setzt daher voraus, dass Steuerpflichtige und ihre Bevollmächtigten rechtzeitig und verlässlich von der Bereitstellung erfahren und

tatsächlich auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Für Fälle unverschuldeter technischer oder organisatorischer Zugriffshindernisse ist weiterhin eine ausdrückliche gesetzliche Fristenschutzregelung erforderlich.

Buchstabe b)

§ 122a Abs. 2 S. 1

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass der Antrag auf postalische Bekanntgabe nur noch elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die vorgesehenen Schnittstellen gestellt werden kann. Eine formlose Antragstellung, insbesondere per E-Mail oder Briefpost, ist nach der Gesetzesbegründung damit ausgeschlossen. Systematisch ist dies folgerichtig: Steuerpflichtige ohne Nutzerkonto erhalten Verwaltungsakte sowieso weiterhin postalisch. Das Antragserfordernis betrifft ausschließlich Fälle, in denen ein Nutzerkonto besteht und grundsätzlich die elektronische Bekanntgabe vorgesehen ist. Dies erhöht die Verfahrenssicherheit und Standardisierung, schränkt jedoch zugleich flexible Reaktionsmöglichkeiten ein. Praktische Relevanz entfaltet dies insbesondere in Fällen, in denen der Zugang zum Nutzerkonto vorübergehend nicht besteht, etwa bei Verlust von Zugangsdaten (Beispiele siehe oben). In solchen Situationen fehlt ein niedrighschwelliger Ausweichkanal, um kurzfristig eine postalische Bekanntgabe zu veranlassen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Antrag auf postalische Bekanntgabe zeitlich unbefristet gestellt werden kann. Bisher war auch die einmalige Bekanntgabe möglich. Nach der Gesetzesbegründung wurden dadurch jedoch Fragen aufgeworfen, wie mit weiteren Verwaltungsakten, Nachfragen oder eventuell später ergehenden Änderungsbescheiden umzugehen ist. Da der Antrag nun nur noch zeitlich unbefristet gestellt werden kann, entfallen solche Fragen und Streitigkeiten zur richtigen Bekanntgabe. Dies schafft Rechtssicherheit und reduziert wiederholte Antragstellungen.

Nummer 4

§ 124 Abs. 1 S. 3

Die vorgesehene Regelung, wonach ein Bescheid auch dann als wirksam bekanntgegeben gelten soll, wenn er über einen anderen als den beantragten oder vorgesehenen Bekanntgabeweg bereitgestellt wurde, wird vom BVL ausdrücklich abgelehnt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Ergänzung des § 124 Abs. 1 S. 3 AO nur eine Klarstellung enthält, dass ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekanntgegeben

wird, wenn die aus objektiver Sicht des Empfängers falsche Form der Bekanntgabe gewählt wurde. Dem Wortlaut der Neuregelung ist jedoch zu entnehmen, dass die Bekanntgabe von Bescheiden trotz der abweichenden Bekanntgabeart (postalisch oder elektronisch) wirksam wird.

Dies ist insbesondere bei älteren oder digital weniger versierten Steuerpflichtigen, bei Bevollmächtigtenwechseln sowie in Beratungsstellen, die aus organisatorischen Gründen eine postalische Bekanntgabe beantragt haben, besonders kritisch. Die gewählte Bekanntgabeart würde damit faktisch ausgehöhlt. Da mit der Bekanntgabe Fristen beginnen, kann dies zu erheblichen Rechtsnachteilen führen.

Der BVL fordert insoweit Verbindlichkeit im Verfahren und keine Abschwächung des Antragsrechts. Wird ein wirksam gestellter Antrag auf postalische Bekanntgabe von der Finanzverwaltung nicht beachtet, darf dies nicht zulasten der Steuerpflichtigen oder ihrer Bevollmächtigten gehen. Einspruchs- und Zahlungsfristen dürfen in solchen Fällen frühestens ab tatsächlichem Zugang oder nachweisbarer Kenntnisaufnahme laufen.

Weitere Vorschläge des Bundesrates

Nummer 4: Änderung des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von bislang 800 Euro auf 1.200 Euro anzuheben. Die Anhebung der GWG-Grenze kann zu einer Vereinfachung des Steuerrechts führen, weil hierdurch Aufzeichnungspflichten verringert werden können. Davon profitieren auch Arbeitnehmer, die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, bspw. für einen Bürostuhl oder einen höhenverstellbaren Tisch, im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig absetzen können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilen müssen. Ferner ist die Erhöhung aus inflationsbedingten Gründen notwendig.

Nummer 14: Anpassung des § 24b EStG

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erhöhung des bestehenden Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie des Erhöhungsbetrags für jedes weitere Kind vorzusehen. Der Freibetrag schafft einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten Alleinstehender mit Kindern gegenüber Partnerschaften. Tatsächlich verbleibt für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit Kind bei gleichem Bruttoarbeitslohn ein

höheres verfügbares Einkommen als bei einem Alleinerziehenden mit Kind. **Der Entlastungsbetrag muss daher dringend angehoben werden.**

Der BVL begrüßt zudem den Vorschlag des Bundesrates, eine Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einer progressionsunabhängigen Förderung zu prüfen. Eine Ausgestaltung als Steuergutschrift kann insbesondere Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer entlasten, wenn die Unterstützung nicht mehr progressionsabhängig ausgestaltet ist. Dies würde den besonderen finanziellen Belastungen Alleinerziehender stärker Rechnung tragen und die soziale Zielgenauigkeit der Förderung verbessern.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.